

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0319/2024**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	18.06.2024	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Änderung Landschaftsplan Südkreis „Overath, Rösrath, Bergisch Gladbach,,**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt als Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landschaftsplanes Südkreis den Abschnitt IV und V dieser Vorlage.

## Kurzzusammenfassung:

### Kurzbegründung:

(...)

### Risikobewertung:

Kein Risiko absehbar

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Durch neue Festsetzungen im Landschaftsplan soll, laut RBK, die Anpassungsfähigkeit der Natur gestärkt werden.	

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>	X				

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		
<b>langfristig:</b>	X		

## Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

## Sachdarstellung/Begründung:

### I Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach wurde mit Schreiben vom 12.04.2024 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises um Stellungnahme bis zum 14.06.2024 gebeten. Mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte als neue Frist für die Stellungnahme der 20.06.2024 vereinbart werden.

Die im Landschaftsplan in einer eigenen Karte dargestellten Entwicklungsziele besitzen den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Es gibt darin drei große Entwicklungsziele:

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft
- Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.

Die Festsetzungen, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkung.

**Der Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.**

**Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft.**

Der Vorentwurf zur Landschaftsplan-Änderung ist auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises ([Landschaftsplan Südkreis – Rheinisch-Bergischer Kreis \(rbk-direkt.de\)](https://www.rbk-direkt.de)) veröffentlicht. Dort sind die Karten und der Text, sowie der Umweltbericht zumindest bis zum 14.06.2024 einzusehen (alternativ: [www.rbk-direkt.de](https://www.rbk-direkt.de) und über die Suchbegriffeingabe „Landschaftsplan Südkreis“). Aufgrund der Menge der umfangreichen Daten, wird darauf verzichtete, die Unterlagen der Vorlage beizufügen.

### II Verfahren

Derzeit finden frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligungen statt. Deren Ergebnisse werden in den Fachausschüssen des Kreises im Rahmen eines Abwägungsprozesses beraten. Die Entscheidung über die

eingegangenen Anregungen und Bedenken trifft der Kreistag. Nach bisheriger Zeitplanung soll dies gegen Ende des Jahres geschehen. Im kommenden Jahr ist eine erneute öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes für einen Monat geplant, in der auch die Stadt Bergisch Gladbach als Träger öffentlicher Belange erneut gehört wird. Nach Ablauf der Auslegung erfolgt eine nochmalige Beratung und Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken. Es wird vom Kreistag ebenfalls entschieden, ob nochmals Planänderungen vorgenommen werden. Abschließend wird der Landschaftsplan in seiner endgültigen Fassung als Satzung beschlossen. Erst nach der Genehmigung durch die Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) als Rechtskontrolle und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung ist der Landschaftsplan rechtskräftig.

Mit der frühzeitigen Beteiligung gilt eine gesetzliche Veränderungssperre (von längstens 3 Jahren), wonach alle Änderungen in den Schutzgebieten und Schutzobjekten verboten sind. Die derzeit ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Maßgebend für die Überarbeitung des Landschaftsplans ist das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (bzw. Fassung vom 15. November 2016). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie neue Bestimmungen rechtswirksam geworden. Folglich sind Anpassungen, insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen, zu vollziehen.

### **III Vorbemerkungen zum Beschlussvorschlag gemäß Ziff. IV**

Der neue Landschaftsplan „Südkreis“ übernimmt wesentliche Inhalte, Festsetzungen und Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Südkreis“ aus dem Jahr 2008. Die beiden bisher eigenständigen Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“, vom 27.06.2000 und über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“, vom 04.07.2003, werden nun in den Landschaftsplan „Südkreis“ integriert.

Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechen räumlich im Wesentlichen den derzeit rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten mit erforderlichen kleinräumigen Anpassungen sowohl als Erweiterungen, als auch Reduzierungen. Neu hinzugekommen ist das Naturschutzgebiet BG\_2.1-12 „Dürschbachtal“; hierbei handelt es sich um die Erweiterung des bereits festgesetzten Naturschutzgebietes auf Kürtener Gemeindegebiet.

Hinzugekommen sind auch 2 Festsetzungen eines „Geschützten Landschaftsbestandteiles“. Hierbei handelt es sich um Hohlwege östlich von Herrenstrunden sowie bei Gut Asselborn.

Neu sind zudem verschiedene Maßnahmen zur Anpflanzung von Obstbaum- oder Baumreihen. Diese Maßnahmen dienen der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes sowie als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund.

Sämtliche Anpflanzungen werden von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis.

Die festgesetzten Maßnahmen zur Pflege naturnaher Lebensräume sollen nur im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen realisiert werden.

#### IV Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis wie folgt Stellung: Konkrete Abgrenzungsvorschläge werden (mit Ausnahme Punkte 13 + 14) nicht gemacht, da sie gutachterlich begründet werden sollen bzw. sich aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ergeben.

Derzeit befinden sich die im Außenbereich liegenden Bebauungspläne

- Nr. 4134 -Auf dem langen Feld-
- Nr. 6443 -Feuerwache Süd-
- Nr. 5345 -Mobilhof am Technologiepark-

im Aufstellungsverfahren. Die Flächen dieser Bebauungspläne sind in der Entwicklungskarte „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft“ (Teilziele 1.2 zusammenhängende Waldflächen bzw. 1.3 hohe Ertragsfähigkeit der Böden) dargestellt. Da die Entwicklungsziele behördenverbindlich sind, macht die Stadt Bergisch Gladbach darauf aufmerksam, dass bei einer Bebauung diese Ziele nicht eingehalten werden können.

Soweit hier nicht gesondert erwähnt, bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Die in Spalte 1 aufgezählten Punkte dienen der Orientierung in der beiliegenden Übersicht (Anhang 1).

Pkt.	Lage	Maßnahmen-Vorschlag	Anmerkungen
2.1 Naturschutzgebiete (neue Vorschläge)			
1	Hombach-Zulauf (Nähe Breitenweg)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	Biotopverbundfläche (Quellzufluss zum Hombach)
2	Am Dombacher Berg (südlich Igeler Mühle)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	nordexponierter Hang, schützenswertes Potenzial vorhanden
3	Lerbach-Aue (zwischen Schloß Lerbach und Heidkamp)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	Lerbach-Aue: in weiten Teilen als Biotop kartiert
4	Eicherbusch (südlich des Lerbacher Weges)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	Eicherbusch in weiten Teilen als Biotop kartiert (Quellbereiche des Scheidtbaches)
5	Verbundkorridor (zwischen Heidkamp und Lückerath)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	Biotopverbundfläche (LANUV); feuchter Mischwald; wichtige Kaltluftschneise (Quellgebiet Hasselsbach)
6	Freifläche zwischen Lückerather Weg und Am Pützchen (Saaler Mühlenbach)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	gut strukturierter Buchenwald (wertbestimmend: Saaler Mühlenbach)
7	Östlich Refrath (zwischen Alter	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	gut strukturierter feuchter Eichen-Hainbuchenwald

	Trassweg und Saaler Mühlenbach)		
8	Östlich Refrath (zwischen Refrath und OHG entlang Saaler Mühlenbach)	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	in Teilen gut strukturierter feuchter Mischwald (wertbestimmend: Saaler Mühlenbach)
9	Östlich Voislöhe	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	zur Erweiterung/Puffer des NSG 2.1-17 Volbachtal mit städt. Ausgleichsflächen
10	Südlich Ehrenfeld	Festsetzung als NSG (statt LSG) möglich?	Zur Erweiterung NSG 2.1-19 Krebsachtal mit städt. Ausgleichsflächen
11	Hebborner Berg (östlich Mutzerfeld)	Höherer Schutzstatus möglich?	Eichen-Buchenbestand auf der Kuppe mit besonderer Bedeutung im Biotopverbund
12	Zwischen Odinweg und Stadtgarten Bensberg	Höherer Schutzstatus möglich?	an den Stadtgarten angrenzende Brachfläche mit Vorwaldcharakter
<b>2.2 Landschaftsschutzgebiete</b>			
13	VPB Nr. 5540 -Meisheide II-	Anpassung der temporären LSG-Abgrenzung	Teile des Baugebietes als auch eine Fläche für Versickerung und Rückhaltung betroffen (siehe Anhang 2)
<b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>			
14	BP 2168 Odenthaler Straße/Hauptstraße-	Anpassung der LB-Abgrenzung	geschützte Felswand nicht flächenscharf dargestellt; im Norden bebaute Fläche herausnehmen (siehe Anhang 3)
<b>4.1 Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten (neuer Vorschlag)</b>			
15	Oberlauf Hebborner Bach (Nähe Kuckelberg)	Hochwasserentstehungsgebiet: Aufforstungen notwendig	Aufforstungen zur natürlichen Wasserrückhaltung; Landschaftsbild beachten
16	Oberes Tal-Ende der Schlade (Nähe Romaney)	Hochwasserentstehungsgebiet: Aufforstungen notwendig	Aufforstungen zur natürlichen Wasserrückhaltung; Landschaftsbild beachten
<b>5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, Festsetzung</b>			
17	Stadtgarten Bensberg	Pflanzung Obstgehölze, Förderung artenreicher Wegränder, Grünvernetzung, Bodenschutz, Erhalt der Blickachsen	Siehe besondere Hinweise im Anhang 4
18	Strundetal	Förderung Überflutungszonen, Streuobstwiesen Förderung, Anlage standortgerechter Hainsimsen-Buchenwald, Bodenschutz	Siehe besondere Hinweise im Anhang 4
19	Halfen Dombach	Bewahrung des Landschaftsbildes, Förderung	Siehe besondere Hinweise im Anhang 4

		der vorhandenen Streuobstwiesen, Erhalt der Hohlwege	
20	Hebborner Berg/ Hebborner Wald	Wiederaufforstung mit standortgerechten Hainsimsen-Buchenwald, Erhalt der Altbäume	Siehe besondere Hinweise im Anhang 4
5.1-200 Extensive Grünlandnutzung (neuer Vorschlag)			
21	An der Strunde nord-östlich Herrenstrunden	Festsetzung einer Auenentwicklung	zur Erhöhung der auetypischen Funktionen an der Strunde
5.1-400 Bewirtschaftung der Obstwiesen (neuer Vorschlag)			
22	Nördlich Ortslage Obereschbach	Vorschlag Ausweisung: Schutz und Pflege einer Obstwiese	ca. 100 Obstbäume, Pflegezustand sehr schlecht (Hinweis: Ausgleichsfläche, öffentl.-rechtl. Baulast zur Erhaltung und Pflege einer Obstwiese)
5.2 Anlage oder Anpflanzung von Ufer- und Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Obstbaum- und Baumreihen (neuer Vorschlag)			
23	Strundezuläufe (Nähe Oberthal)	Festsetzung von Anpflanzungen (Gewässerrandstreifen)	Quellbach (geschützter Biotop), Biotopverbund oberes Strundetal
24	Entlang der Strunde (Nähe Gut Schiff)	Festsetzung von Anpflanzungen (Gewässerrandstreifen)	zur Erhöhung der auetypischen Funktionen an der Strunde;

## V. Zusätzliche allgemeine Hinweise

Derzeit befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach in der Erstellung des ersten kommunalen Wärmeplans. Dabei werden auch (idealerweise siedlungsnahe) Flächenpotenziale für die Erschließung von Erneuerbaren Energien bzw. vor allem Wärmequellen aus Erneuerbaren Energien und ggf. deren Zwischenspeicherung betrachtet. Welche konkreten Flächen dies spezifisch für Bergisch Gladbach sein können und ob es hier zu Überschneidungen mit der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet ggf. kommen wird (bewaldete Flächen bzw. höhere Schutzkategorien wie NSG / FFH werden von der Suche ausgenommen), kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht flächenscharf benannt werden. Es wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich und ggf. erforderlich sein, identifizierte Flächen und deren Erschließung unter Umweltschutzaspekten zu prüfen.

Dabei sehen sowohl das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ vor, dass „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Spezifisch für Wärmequellen definiert zudem das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG 2023) in § 2 „Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung“ und Absatz „(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Mit der vorgesehenen 2. Änderung des LEP NRW soll die Errichtung von Solarenergie auf Freiflächen erleichtert werden. Es ist beabsichtigt der Regionalplanung und der kommunalen Planung die Möglichkeit zu geben in eigener Verantwortung

Freiflächen für Solarenergie zukünftig weniger restriktiv im regionalplanerischen Freiraum ausweisen zu können.

Aktuell ist die regionalplanerisch raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie auf die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung begrenzt. Zukünftig soll es heißen: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum, mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.